

**SATZUNG**  
des  
**FischereiVerein Emskirchen 1989 e.V.**  
*(Neufassung vom 27.06.2014)*



## § 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

1. Der Fischerei- Verein Emskirchen 1989 e.V. mit Sitz in Emskirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth unter der Nr. VR 361 eingetragen.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Neustadt/ Aisch. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ist Emskirchen.
4. In Vereinsangelegenheiten ist die Beschreitung des Rechtsweges erst nach Erschöpfung der Vereinsinstanz möglich. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern ausschließlich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind nur zu dem satzungsmäßigen Beitragen verpflichtet. Der Fischerei- Verein unterliegt nach Art. 58 FiG. der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Landeskreisverwaltungsbehörde.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist:

- a) Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Verbreitung, Förderung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens.
- b) Pflege des Angelsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes, vor allem in den Vereinsgewässern, Schaffung und Auswertung statistischer Unterlagen für Fang und Besatz.
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkung auf den Fischbestand, sowie den Bestand der Gewässer, insbesondere deren Reinhaltung.

- c) Beratung, Ausbildung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen, insbesondere durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
- d) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhalt von Fischgewässern, Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaft und der Wasserläufe.
- e) Die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes, sowie der Kameradschaft.
- f) Ausbildung und Förderung der Vereinsjugend im Sinne des Zweckes und der Aufgabe des Vereins.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Markt Emskirchen, zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus a)ordentlichen Mitgliedern, b)Ehrenamtlichen Mitgliedern, c)jugendlichen unter 18 Jahren.
2. Ordentliche Mitglieder können werden: a) Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben, b) juristische Personen.

Jugendliche unter 18 Jahren werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst. Die Jugendlichen bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Diese Jugendlichen sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können keine Ämter in der Verwaltung des Vereins begleiten. Einzelheiten regelt die von der Verwaltung erlassene Jugendordnung. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres können die Jugendlichen aus der Jugendgruppe als vollberechtigte Vereinsmitglieder übernommen werden.

3. Ehrenmitglieder sind die auf Antrag der Verwaltung durch die Mitgliederversammlung ernannten Personen, welche sich um den Verein im besonderen Maß verdient gemacht haben. Der Antrag in der Verwaltung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitgliedern. Durch Verwaltungsbeschluss kann den Ehrenmitgliedern Sitz und Stimme zuerkannt werden.
4. Die aktiven Mitglieder des Fischereiverein Emskirchen 1989 e.V. sind zugleich Mitglieder des Fischereiverbandes Mittelfranken e.V., aber nur solange Sie aktive Mitglieder des Fischereiverein Emskirchen 1989 e.V. sind.

## § 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Verwaltung endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme kann unter Bedingungen erfolgen. Mit dem Aufnahmebeschluss ist die Aufnahme vollzogen.
3. Mit der Annahme unterwirft sich der Aufgenommene der geltenden Satzung. Die Aufnahme verpflichtet auch zur Leistung der festgesetzten Aufnahmegebühr, sowie sämtliche satzungsmäßiger Beiträge und Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.
4. Das aufgenommene Mitglied und der Verein haben das Recht, innerhalb eines Jahres seit der Aufnahme die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der für das laufende Kalenderjahr fälligen Leistungen bleibt davon unberührt.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder können insbesondere im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung oder der Verwaltung erlassenen einschlägigen Vorschriften die waidgerechte Sportfischerei in den Vereinsgewässern ausüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele nach Kräften zu unterstützen und dazu auch ihre persönliche Mitarbeit entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder der Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Sie haben alles zu unterlassen, was sich als Störung der Vereinsarbeit auswirken kann.
  - a.) Die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen.
  - b.) Über alle für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer gemachten wichtigen Beobachtungen umgehend den Verein zu berichten.
  - c.) Die beschlossenen Beiträge und sonstigen Geldleistungen pünktlich zu entrichten. Wer trotz schriftlicher (eingeschriebener) Mahnung mit diesen Zahlungsverpflichtungen länger als 3 Monate in Verzug ist, scheidet mangels einer anderweitigen Regelung zum Ende des Kalenderjahres aus dem Verein aus. Die bis dahin fälligen Leistungen des Mitgliedes werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Solange ein Mitglied mit seinen Beitragsleistungen und sonstigen Verpflichtungen im Verzug ist, oder ein Ehrengerichtsverfahren anhängig ist, kann ihm die Ausstellung des Erlaubnisscheines für die Vereinsgewässer versagt werden.
  - d.) Kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abzugeben, das der Verein oder ein Mitglied des Vereins gepachtet hatte, es sei denn das von den bisherigen Pächtern das Interesse an diesem Wasser ausdrücklich aufgegeben wird. Das gilt entsprechend auch bei Kaufvorhaben des Vereins. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn Gefahr besteht, dass das Wasser der Vereinsmitglieder verloren geht.

## § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Durch Austritt: Er kann nur jeweils bis 30.09. zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erklärt werden.
2. Sofort durch Tod oder falls das Mitglied eine juristische Person ist, durch deren Auflösung.  
Der Verein behält den Anspruch auf Erfüllung der bis zum Ausscheiden des Mitglieds fällig gewordenen Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.
3. Durch Ausschließung: Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied schwer gegen Vereinsinteressen verstoßen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat, insbesondere wenn es
  - a.) durch bewusst unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erschlichen hat.
  - b.) sich grobe Verstöße gegen die zum Schutz der Fischerei bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Vorschriften der vom Verein erlassenen Gewässer- und Angelordnung zu Schulden hat kommen lassen oder sich der Teilnahme an solchen Handlungen schuldig gemacht hat.
  - c.) trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen länger als 3 Monate im Verzug ist.
  - d.) Innerhalb des Vereins wiederholt oder erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
  - e.) Sich in sonstiger Weise wiederholt oder schwer unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat.Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung. Das beschuldigte Mitglied ist vorher unter Setzung einer Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
4. Anstelle des Ausschlusses kann insbesondere in leichten Fällen auf folgende Maßnahmen (Vereinsstrafen) allein oder in Verbindung miteinander erkannt werden:
  - a.) Entziehung der Angelerlaubnis in den Vereinsgewässern.
  - b.) Geldbuße
  - c.) Verweis mit oder ohne Auflagen.

5. Gegen den Beschluss der Verwaltung ist Berufung an das Ehrengericht binnen einer Frist von 1. Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses oder der Vereinsstrafe zulässig. Die Berufungseinlegung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Das Ehrengericht entscheidet in letzter Vereinsinstanz. Im Übrigen wird die Ausschließung und das Verfahren durch die von der Verwaltung zu erlassene Ehrengerichtsordnung geregelt. Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitglieds zur Erfüllung der bis zum Erlöschen seiner Mitgliedschaft fälligen Leistungen nicht berührt.

## § 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Verwaltung
3. Die Mitgliederversammlung

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Und 2. Vorsitzenden: er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder der beiden Vorsitzenden hat eine Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden ist jedoch im Innerverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Liegt Stimmgleichheit bei geheimen Wahlen vor, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden während der Amtszeit kann die Verwaltung ein Verwaltungsmitglied mit der kommissarischen Führung des Amtes des Ausgeschiedenen beauftragen. In der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens in der Jahreshauptversammlung ist eine Ersatzwahl durchzuführen.

3. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes.
4. Der 1.Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und überwacht die Geschäftsführung, soweit sie nach der Geschäftsordnung keinem anderen übertragen ist. Er beruft und leitet die Verwaltungssitzungen, die Mitgliederversammlungen und sonstige Versammlungen und Veranstaltungen. Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Verbänden und Behörden. Er ist von allen Abteilungs- und Ausschusssitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu verständigen. Zur Verfügung über das Vereinsvermögen und zu Verpflichtungen des Vereins bedarf er der Genehmigung der Verwaltung soweit im Einzelfall der Betrag von EUR 2000,- überschritten wird und der Betrag nicht von der Festsetzung im Haushaltsplan abweicht. Er bedarf der Zustimmung der Verwaltung soweit ein Betrag von EUR 5000,- nicht überschritten wird. Es bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung bei einem Höheren Wert als EUR 5000,-.
5. Zum Erwerb, zur Belastung oder Veräußerung unbeweglichen Vermögens ist eine 2/3 Mehrheit einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung notwendig.

## § 10 Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
dem Schatzmeister  
dem Schriftführer  
dem 1. Gewässerwart  
dem 2. Gewässerwart  
dem 3. Gewässerwart  
dem 1. Jugendleiter  
dem 2. Jugendleiter  
dem Gewässerschutzbeauftragten  
dem 1. Beisitzer  
dem 2. Beisitzer  
dem Vergnügungswart

Soweit erforderlich ist sind Stellvertreter zu bestimmen. Die Verwaltungssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die Verwaltung kann einzelne, nicht zur Verwaltung gehörige Personen zulassen oder zuziehen. Die Amtszeit der Verwaltung beträgt 2 Jahre. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung, soweit die Bestellung einzelner Mitglieder der Verwaltung nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen ist. Die Verwaltung bleibt im Amt bis eine neue Verwaltung ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigen Ausscheiden einzelner Verwaltungsmitglieder erfolgt die kommissarische Bestellung eines Ersatzmitgliedes durch die Verwaltung bis zur Neuwahl. In der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens in der Jahreshauptversammlung ist eine Ersatzwahl durchzuführen.

Für die Beschlussfassung und die Beurkundung der Sitzungsvorgänge gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

Die Verwaltung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten.

1. Aufnahme, Ausschluss und Maßregeln von Mitgliedern.
2. Prüfung des Jahres und Rechnungsberichtes.
3. Beratung und Erstellung des Haushaltsvorschlages.
4. Erlass einer Geschäfts-, Ehrengerichts-, Angel-, Gewässer- und Jugendordnung sowie sonstige notwendige Vereinsordnungen, Kauf und Pacht von Gewässern, Fischereirechten, Festsetzung der Gebühren für Erlaubnisscheine, Arbeitsdienstleistungen und Gebühren.
5. Vorschlag von Ehrenmitgliedern, Auszeichnung von Mitgliedern.
6. Bildung von Kommissionen und Ausschüssen.
7. Geschäftsführung entsprechend der Geschäftsordnung.
8. Bestellung der Vertretung in den übergeordneten Dachverbänden.

Im Übrigen berät die Verwaltung den Vorstand. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Verwaltungsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, bei Beschlussfassungen anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 11 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit innerhalb des 1. Kalendervierteljahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sich nicht durch die Satzung dem Vorstand oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf:
  - a.) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Revisionsberichtes.
  - b.) Entlastung des Vorstandes und der Verwaltung.
  - c.) Genehmigung des Haushaltsvorschlages.
  - d.) Festlegung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr einschließlich aller sonstigen Leistungen, mit Ausnahme der Gebühren für die Erlaubnisscheine und der Arbeitsdienstgebühren.
  - e.) Wahl des Vorstandes und der Verwaltung, sowie der Revisoren und des Ehrengerichts.
  - f.) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Emskirchen einzuberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vorher beim Vorstand (Geschäftsstelle) einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende binnen 30 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die unbedingte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in offenen Abstimmungen und mit einfacher Stimmenmehrheit. Abweichungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Im Übrigen wird die Art der Wahlen durch die für sie zuständige Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Die Wahl des 1. Und 2. Vorsitzenden wird durch einen mindestens 3-gliedrigen von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Wahlausschuss geleitet.
7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
8. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

9. Über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge außerhalb der Tagesordnung kann nur entschieden werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung ausdrücklich zugelassen werden.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens den Ablauf der Versammlung wiedergibt, sowie alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss, es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
11. Neben den Mitgliederversammlungen können gelegentlich oder regelmäßig Zusammenkünfte stattfinden, die insbesondere der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand und der Verwaltung, der Aussprache, der Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit oder ähnlichen Zwecken dienen. Beschlüsse können dabei gefasst werden soweit ihr Gegenstand nicht Satzungsgemäß anderen Organen vorbehalten ist.

## § 12 Ehrengericht

1. Das Ehrengericht besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, 2 Beisitzern, 2 Ersatzbeisitzern.
2. Sie sind in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglieder aus der Verwaltung sein
3. Das Ehrengericht entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern, es ist zuständig zur Entscheidung über die Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse und Maßregeln der Verwaltung.
4. Das Verfahren regelt die Ehrengerichtsordnung.

## § 13 Revisoren

1. Es sind 2 Revisoren zu bestellen. Die Wahl erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Die Revisoren sollen nicht Mitglieder der Verwaltung sein. Im Falle des Ausscheidens eines Revisors während der Amtszeit ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarischer Ersatz durch die Verwaltung zu bestellen.
2. Den Revisoren obliegt insbesondere die Überwachung und Überprüfung der Kassenführung. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, ebenso der Verwaltung auf deren Ansuchen.

## § 14 Auflösung

Der Beschluss auf Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Er bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung ist auch zu entscheiden welchen Zweck nach § 3 Abs. 4 das Vereinsvermögen zugeführt werden soll. Siehe hierzu § 3 Abs. 5.

---

Die Satzung/Änderung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27.06.2014 inhaltlich genehmigt

Emskirchen, den 27.06.2014

---

Benjamin Prell  
1.Vorsitzende



---

Andreas Hußnätter  
2. Vorsitzende

---

Schatzmeister  
Susanne Kalb

---

Schriftführerin  
Sabrina Runschke